

BGer 8C_841/2018 vom 11. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_841_2018

FR: TF 8C_841/2018 du 11 décembre 2018

IT: TF 8C_841/2018 del 11 dicembre 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_841/2018

Urteil vom 11. Dezember 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Oktober 2018

(C-3594/2018).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 15. November 2018 (Poststempel) gegen den gemäss postamtlicher Bescheinigung am 15. Oktober 2018 dem Rechtsanwalt von A._____ ausgehändigten Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Oktober 2018,

in Erwägung,

dass die Beschwerde nicht innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44 - 48 BGG am 14. November 2018 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist,

dass darin überdies keine Auseinandersetzung mit den von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid dargelegten Gründen stattfindet, weshalb im vom Beschwerdeführer eingeleiteten Revisionsverfahren gegen den Entscheid C-5561/2015 des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2016 lediglich die Rechtzeitigkeit der Einreichung der damaligen Beschwerde zum Beweisthema hätte erhoben werden können,

dass damit die Beschwerde nicht nur verspätet, sondern darüber hinaus ohne den Mindestanforderungen an eine sachbezogene Begründung gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG zu genügen (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287) erhoben worden ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 11. Dezember 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.